



**Fachhochschule**  
**Lippe und Höxter**  
University of Applied Sciences

# **Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter**

32. Jahrgang – 4. Juni 2004 – Nr. 8

Dritte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Lebensmitteltechnologie  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Lebensmitteltechnologie )

vom 25. Mai 2004

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Lebensmitteltechnologie  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Lebensmitteltechnologie)**

**vom 25. Mai 2004**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. 2003 S. 772), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe vom 01.08.1995 (INFORMATIONEN, 1996, Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.1999 (INFORMATIONEN, 1999, Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach der Anlage 6 angefügt:

„ANLAGE 7: Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten“

2. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss“ durch die Worte „wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

c) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.“

3. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb der Studienrichtung Technologie der Lebensmittel kann der Prüfling das Studium vertiefen im Studienschwerpunkt:

- a) Fleischtechnologie
- b) Getränketechnologie
- c) Back- und Süßwarentechnologie
- d) Biotechnologie.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Mindestens acht Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen und spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums nachweisen.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

5. Die **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

**Anlage 1**

**Fachprüfungen des Grundstudiums**

Pflichtfächer	Studienrichtung Technologie der Lebensmittel				Studienrichtung Technologie der Kosmetika und Waschmittel
	Schwerpunkte				
	Fleisch-technologie	Getränke-technologie	Back- und Süßwaren-technologie	Bio-technologie	
Mathematik	X	X	X	X	X
Allgemeine und Analytische Chemie	X	X	X	X	X
Physik	X	X	X	X	X
Organische Chemie mit Biochemie	X	X	X	X	X
Physikalische Chemie	X	X	X		X
Sensorik	X	X	X	X	X
Anatomie und Physiologie der Haut					X

6. Die **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

**Anlage 2**

**Fachprüfungen des Hauptstudiums  
Studienrichtung Technologie der Lebensmittel**

Fächer	Studienschwerpunkte			
	Fleisch- technologie	Getränke- technologie	Back- und Süßwaren- technologie	Bio- technologie
Grundlagen Apparatebau mit Mess- und Regelungstechnik	X	X	X	X
Mikrobiologie	X	X	X	X
Lebensmittelchemie	X	X	X	X
Verfahrenstechnik	X	X	X	X
Spez. Lebensmittelrecht	X	X	X	
Lebensmittelrecht				X
Betriebs- und Verpackungstech- nik	X	X	X	
3 Wahlpflichtfächer	X, X, X	X, X, X	X, X, X	X, X, X
Fleischkunde	X			
Technologie fermentierter Fleischwaren	X			
Technologie wärmebehandelter Fleischwaren	X			
Brauereitechnologie		X		
Technologie alkoholfreier Ge- tränke		X		
Technologie der Weine und Spiri- tuosen		X		
Rohstoffe der Back- und Süßwa- ren			X	
Backwarentechnologie			X	
Süßwarentechnologie			X	
Physikalische Chemie mit Spezieller Physik. Chemie				X
Einführung in die Biotechnologie				X
Technische Mikrobiologie				X
Apparate- und Anlagentechnik				X
Bioverfahrenstechnik				X

7. In der **Anlage 4** wird in der Gruppe II. Fächergruppe Naturwissenschaften und Technologie das Fach „Ausgewählte Kapitel der Getreidetechnologie“ durch das Fach „Ausgewählte Kapitel der Back- und Süßwaren“ ersetzt.

8. In der **Anlage 5** Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums werden die Zeilen:

Getreidekunde und Müllereitechnologie	Leistungsnachweis „Rohstoffkunde Tier/Pflanze“
Bäckereitechnologie	Leistungsnachweis „Praktikum Bäckereitechnologie“
Technologie spezieller Getreideerzeugnisse	Leistungsnachweis „Praktikum Technologie spezieller Getreideerzeugnisse“

durch folgende Zeilen ersetzt:

Rohstoffe der Back- und Süßwaren	Leistungsnachweis „Rohstoffkunde Tier/Pflanze“
Backwarentechnologie	Leistungsnachweis „Praktikum Backwarentechnologie“
Süßwarentechnologie	Leistungsnachweis „Praktikum Süßwarentechnologie“

9. In der **Anlage 6** Zeitpunkte der Fachprüfungen im Hauptstudium für den Freiversuch gemäß § 19 werden die bisherigen Fächer durch folgende neue Fächer ersetzt:

<u>Bisherige Fächer</u>	<u>Neue Fächer</u>
Getreidekunde und Müllereitechnologie	Rohstoffe Back- und Süßwaren
Bäckereitechnologie	Backwarentechnologie
Technologie spezieller Getreideerzeugnisse	Süßwarentechnologie

10. Nach Anlage 6 wird folgende **Anlage 7** angefügt:

## ANLAGE 7

### Umrechnungstabelle zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten

Umrechnung einer Note gemäß § 10 in ECTS-Note

Note gemäß § 10 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
sehr gut	bis 1,2	A	hervorragend
sehr gut	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
gut	über 1,5 bis 2,5	C	gut
befriedigend	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
ausreichend	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
nicht ausreichend	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
nicht ausreichend	über 4,5	F	nicht bestanden

## Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 10

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 10 Abs. 1	Note gemäß § 10 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	sehr gut
sehr gut	B	1,3	sehr gut
gut	C	2,0	gut
befriedigend	D	3,0	befriedigend
ausreichend	E	3,7	ausreichend
nicht bestanden	FX	5,0	nicht ausreichend
nicht bestanden	F	5,0	nicht ausreichend

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

### Artikel III

(1) Abweichend von Artikel II finden auf Studierende, die

- vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 bereits in den Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben waren

sowie auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2002/2003 in das zweite oder ein höheres Fachsemester
- für das Sommersemester 2003 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2003/2004 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2004 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2004/2005 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben – unbeschadet des Auslaufens der entsprechenden Lehrveranstaltungen - der § 35 Abs. 2 c) (Studienschwerpunkt Getreidetechnologie) sowie die Anlagen 1, 2, 4, 5 und 6 in der Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe vom 1. August 1995 (GABl. NW. II, 1996, S. 686), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe vom 22. März 1999 (ABl. NRW. 2, 1999, S. 847) bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 Anwendung, es sei denn, dass sie die Anwendung der durch diese Änderungssatzung geänderten Fassung der DPO Lebensmitteltechnologie beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, findet für diese

Studierenden ab Sommersemester 2007 die zu diesem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter Anwendung. Der Antrag auf Anwendung der durch diese Änderungssatzung geänderten Fassung der DPO Lebensmitteltechnologie ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag diese Frist über das Wintersemester 2006/2007 hinaus verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Daneben findet abweichend von Artikel II auf Studierende die

- vor Beginn des Wintersemesters 2003/2004 bereits in den Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben waren

sowie auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2003/2004 in das zweite oder ein höheres Fachsemester
- für das Sommersemester 2004 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2004/2005 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2005 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2005/2006 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben – unbeschadet des Auslaufens der entsprechenden Lehrveranstaltungen - der § 35 Abs. 2 e) (Studienschwerpunkt Qualitätssicherung) sowie die Anlagen 1, 2, 5 und 6 in der Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe vom 1. August 1995 (GABI. NW. II, 1996, S. 686), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe vom 22. März 1999 (ABI. NRW. 2, 1999, S. 847) bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 Anwendung, es sei denn, dass sie die Anwendung der durch diese Änderungssatzung geänderten Fassung der DPO Lebensmitteltechnologie beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, findet für diese Studierenden ab Sommersemester 2007 die zu diesem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter Anwendung. Der Antrag auf Anwendung der durch diese Änderungssatzung geänderten Fassung der DPO Lebensmitteltechnologie ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag diese Frist über das Wintersemester 2006/2007 hinaus verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Soweit Studierende zum wiederholten Male für den Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung ausschlaggebend.

(4) Auf Grund von reiner Namensänderung in der Fachbezeichnung gelten im folgenden Fall eine bestandene Fachprüfung sowie im Rahmen des § 11 Abs. 2 ein

Fehlversuch in der Fachprüfung unter der alten Fachbezeichnung als bestandene Fachprüfung bzw. als Fehlversuch in der Fachprüfung unter der neuen Fachbezeichnung.

Alte Fachbezeichnung

Neue Fachbezeichnung

Bäckereitechnologie

Backwarentechnologie

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie vom 12.05.2004 ausgefertigt.

Lemgo, den 25. Mai 2004

Der Rektor  
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer